Garantiebedingungen – H & S Maschinentechnik GmbH

1. Garantiegeber

Die Garantie wird vom Vertriebspartner (Distributor) für den im Vertrag bzw. in der Bestellung festgelegten Zeitraum gewährt. Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum des Abnahmeprotokolls der Maschine.

2. Garantiezeitraum

Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, beginnt die Garantiefrist mit dem Tag der Lieferung der Maschine an den Kunden.

Der Garantieservice wird durch den Distributor oder durch autorisierte Servicewerkstätten durchgeführt.

3. Umfang der Garantie

Garantieansprüche bestehen ausschließlich für Sachmängel, die eindeutig auf Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind.

Während der Garantiezeit werden nach unserem Ermessen mangelhafte Teile kostenlos repariert oder ersetzt. Ausgebaute bzw. ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Distributors über.

Bei Produkten von Drittanbietern (z. B. IPG-/MAX-Laserquelle, Siemens-Steuerung) beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegenüber dem jeweiligen Lieferanten zustehen.

4. Folgen nicht autorisierter Eingriffe

Werden Reparaturen oder sonstige Eingriffe an der Maschine von Personen durchgeführt, die nicht schriftlich vom Distributor autorisiert wurden, erlöschen sämtliche Garantieansprüche mit sofortiger Wirkung.

Die Beweislast dafür, dass der Eingriff keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels hatte, liegt beim Kunden.

5. Garantieausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind insbesondere Schäden und Störungen, die verursacht wurden durch:

a) Höhere Gewalt (z. B. Blitzschlag, Überschwemmung, Brand) oder andere äußere Einwirkungen.

b) Eine Nichtübereinstimmung des Installationsortes mit den Anforderungen der „Checkliste zur Installationsvorbereitung“ (z. B. unebener Boden, fehlender Freiraum).

c) Unsachgemäße Installation, Anschluss an eine nicht den Anforderungen entsprechende Stromversorgung (z. B. Spannungsschwankungen, fehlende Erdung, ungeeignete Absicherungen) oder ungeeignete Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staubbelastung).

d) Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, insbesondere hinsichtlich der täglichen Bedienung und Wartung (siehe Punkt 9).

e) Überlastung der Maschine über die in der technischen Dokumentation festgelegten Betriebsparameter hinaus (z. B. maximale Schneidstärke, maximale Tischbelastung).

f) Bearbeitung von Materialien, die für diesen Maschinentyp nicht vorgesehen sind (z. B. hochreflektierende Materialien ohne entsprechende Parameter, Materialien unbekannter Herkunft).

g) Softwarefehler oder Eingriffe des Kunden in das Betriebssystem der Maschine (z. B. Installation nicht autorisierter Software, Beschädigung des Systems durch Viren).

h) Natürlichen Verschleiß sowie Schäden, die durch den normalen Betrieb entstehen (siehe Punkt 6).

6. Verschleißteile

Von der Garantie ausgeschlossen sind alle Teile, die während des normalen Betriebs einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Hierzu zählen insbesondere:

- Schneiddüsen
- Schutzgläser (unteres Schutzglas im Schneidkopf)
- Düsenkeramiken und Keramikmuttern
- Dichtungen der Schutzglaskassetten
- Filter (Luftfilter, Ölfilter, Separatoren)
- Linearführungen, Lager, Dichtungen sowie Faltenbälge der Linearführungen
- Antriebselemente (Zahnriemen)
- Komponenten des Hydrauliksystems (Schläuche, Dichtungen, Hydrauliköl)
- Komponenten der Kühlanlage (destilliertes Wasser, Wasserfilter)
- Mechanische Beschädigungen des kapazitiven Sensors im Schneidkopf

7. Garantie auf die optischen Elemente des Schneidkopfes

Die folgenden Komponenten des Schneidkopfes sind für die ersten 2.000 Betriebsstunden von der Garantie umfasst:

- Schutzglas des Kollimators
- Kollimatorlinse
- Fokussierlinse (mit Ausnahme des unteren Schutzglases der Fokussierlinse, das als Verschleißteil gilt)

8. Pflichten des Kunden – Vorbereitung der Installation

Voraussetzung für die Durchführung der Installation und Inbetriebnahme ist die Erfüllung aller Anforderungen aus der Installationsvorbereitungsliste durch den Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, die Checkliste auszufüllen und vor der geplanten Lieferung zurückzusenden.

Die Nichterfüllung dieser Anforderungen kann zu Verzögerungen bei der Inbetriebnahme führen und begründet keine Garantieansprüche.

9. Pflichten des Kunden – Täglicher Betrieb und Wartung

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Garantie ist die strikte Einhaltung der nachstehenden Pflichten gemäß der Bedienungsanleitung der Maschine. Vernachlässigungen in diesem Bereich führen zum Verlust der Garantieansprüche.

a) Durchführung der täglichen Wartung

- Kontrolle des Ölstands in der Hydraulikstation
- Kontrolle des Wasserstands und des Zustands des Kühlwassers (Leitfähigkeit, pH-Wert)
- Entleerung des Kondensats aus dem Druckluftsystem
- Sichtprüfung der Dichtheit hydraulischer und pneumatischer Kreisläufe

- Reinigung der Schneiddüse und Kontrolle ihrer Zentrierung
- Reinigung des Arbeitstisches und des Abfallwagens

b) Durchführung regelmäßiger Wartungsarbeiten

- Gemäß dem in der Bedienungsanleitung festgelegten Wartungsplan (u. a. Schmierung der Führungen, Reinigung der Filter, Austausch des Kühlwassers)
- Alle 2.000 Betriebsstunden: Verpflichtende Wartung durch einen autorisierten Servicetechniker des Distributors. Wird diese Wartung nicht durchgeführt, erlischt die Garantie.

c) Verwendung ausschließlich empfohlener Betriebs- und Verbrauchsmaterialien

- Verwendung ausschließlich originaler und vom Distributor empfohlener Ersatzteile
- Verwendung der empfohlenen Öle, Schmierstoffe und Flüssigkeiten (z. B. destilliertes Wasser mit den vorgeschriebenen Parametern)
- Verwendung von Prozessgasen mit der erforderlichen Reinheit (Sauerstoff ≥ 99,6 %, Stickstoff ≥ 99,9 %) sowie Bereitstellung geeigneter Luftfilter und Trockner

10. Meldung von Störungen und Ersatzteilen

a) Sämtliche Störungen, Probleme sowie Anfragen zu Ersatzteilen sind unverzüglich schriftlich an die Service-E-Mail-Adresse zu melden:

service@hs-maschinentechnik.de

Verzögerungen bei der Meldung können zu Folgeschäden führen, die nicht von der Garantie abgedeckt sind.

b) Die Verwendung von nicht originalen Ersatzteilen, die nicht vom Distributor geliefert oder über diesen bezogen wurden, führt zum Verlust der Garantie für die gesamte Baugruppe, in der diese Teile verwendet wurden.

11. Schlussbestimmungen

a) Die Reparatur oder der Austausch von Teilen im Rahmen der Garantie verlängert nicht die ursprüngliche Garantiefrist der gesamten Maschine.

b) Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Produktionsausfälle, entgangener Gewinn), die durch eine fehlerhafte Funktion der Maschine entstehen, sind ausgeschlossen.

c) Im Garantiefall ist der Kunde verpflichtet, eine Kopie der Kaufrechnung vorzulegen, aus der Maschinentyp, Seriennummer und Kaufdatum eindeutig hervorgehen.

d) Soweit diese Garantiebedingungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Verkaufs- und Servicebedingungen des Distributors.